



I.

Über das
Direktorium BA-Geschäftsstelle Nord
An den
Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen-Nymphenburg
z. Hd. d. Vorsitzenden Frau Hanusch

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19.11.2019

Nibelungenstraße als Fahrradstraße ausweisen
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06644 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg
vom 16.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hanusch,

das Kreisverwaltungsreferat kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Der Sinn von Fahrradstraßen ist, den Radverkehr abseits von Hauptverkehrsstraßen im Nebenstraßennetz zu bündeln. Die Prüfung, ob eine Straße als Fahrradstraße ausgewiesen werden kann, erfolgt daher zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. D. h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z. B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr.

Bei der Nibelungenstraße handelt es sich jedoch um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute ist. Zudem ist die Nibelungenstraße nicht Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes.

Eine weitere Voraussetzung zur Ausweisung einer Straße zur Fahrradstraße ist, dass in einer Fahrradstraße keine baulichen Radwege vorhanden sind, da in Fahrradstraßen der Radverkehr ausdrücklich auf der Fahrbahn gebündelt werden soll. Die parallele Vorhaltung von Radwegen im Bereich von Fahrradstraßen, wie sie in der Nibelungenstraße vorhanden sind, würde diesem Sinn widersprechen.

Der von Ihnen angesprochene geplante Rückbau der Radwege in der Nibelungenstraße wurde zudem zwischenzeitlich vom Oberbürgermeister so lange gestoppt, bis sich der Stadtrat erneut mit der Thematik Rückbau von Radwegen in Tempo-30-Zonen befasst hat.

Dem BA-Antrag 14-20 / B 06644 des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg kann daher nicht entsprochen werden.

Der BA-Antrag 14-20 / B 06644 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen